



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Ausländerbehörden der Länder

(über Verteiler BLTAR)

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-46350
Fax +49 911 943-46199

bearbeitet von:
Evelyn Gsänger

Referat 61 F

Ref61F-Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

Hinweise zur Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörden bei der Prüfung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG für Staatenlose und nicht ukrainische Drittstaatsangehörige mit befristeten Aufenthaltstiteln in der Ukraine

Bezug: Schreiben des BMI M3-21000/33#6 vom 14. April 2022
61F-5010/1-22
Nürnberg, 04.08.2022
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen Hinweise zum Verfahren mit der im Betreff genannten Personengruppe¹:

Staatenlose und nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich mit befristeten Aufenthaltstiteln rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, können unter bestimmten Voraussetzungen Schutz nach § 24 AufenthG erhalten. Die Prüfung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, obliegt grundsätzlich den Ausländerbehörden (ABH). Eine Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann erfolgen, wenn eine entsprechende Bewertung nicht durch eigene Sachkunde der Ausländerbehörde erfolgen kann, hier insbesondere bei dem Vortrag zur Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum.

Die folgenden Ausführungen enthalten Hinweise bezüglich der Voraussetzungen für eine Beteiligung des BAMF und zur Verfahrensweise.

¹ Bezug zum Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzutromms in Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/ EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“ M3-21000/33#6 vom 14.04.2022



Personengruppe und Voraussetzungen einer Beteiligung:

Von der Regelung zum Beteiligungsverfahren umfasst sind:

- nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige und Staatenlose, **wenn** diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig,
- **und** nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben
- **und** nicht vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- **und** eine Feststellung über die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion nicht durch die eigene Sachkunde der Ausländerbehörde getroffen werden kann.

Der rechtmäßige Aufenthalt muss über einen befristeten Aufenthaltstitel nachgewiesen werden können.

➔ Für die Herkunftsländer Syrien, Eritrea und Afghanistan ist eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit aktuell grundsätzlich nicht anzunehmen. Eine Beteiligung des BAMF ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Verweis auf das Asylverfahren

Tragen Personen im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese bereits seitens der ABH auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen.

Dies sind insbesondere Vorträge zu:

- Politischer Verfolgung (Art. 16 a GG).
- Begründeter Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 AsylG).
- Drohender ernsthafter Schaden im Herkunftsland wie Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Prüfungsgegenstand des BAMF und Verfahrensregelungen:

Ähnlich wie bei den Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF. Diese Anfragen sind per E-Mail an das Bundesamt service@bamf.bund.de oder poststelle@bamf.bund.de oder schriftlich an Referat 31 D zu richten:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat 31 D

(Zentral-AVS, 3rd-Level Service-Asyl und Archivstelle)

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg



Es wird beim Anschreiben um einen Hinweis gebeten, dass es sich um eine Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG handelt, um eine bevorzugte Prüfung des BAMF sicher zu stellen.

Die Anfragen sollten folgende Angaben enthalten:

- genaue Angaben zur Staatsangehörigkeit,
- die Volkszugehörigkeit,
- in Frage kommende Zielstaaten der Rückkehr,
- der letzte Wohnort im Herkunftsland,
- die familiäre Situation (z.B. alleinstehend, alleinerziehend, ohne Angehörige im Herkunftsland, etc.),
- eine Sach- und Problemdarstellung, der alle entscheidungserheblichen Unterlagen (z.B. Rechtsanwaltschreiben, Atteste, Gutachten – ggf. einschließlich einer Prognose zur Krankheitsentwicklung bei Rückkehr in das Heimatland - etc.) mit aktuellem Stand beigefügt sind – ohne Übersendung der gesamten Ausländerakte – diese sollte nur bei Bedarf zusätzlich übersandt werden (dann möglichst als Kopie zum Verbleib).
- eine Darstellung, welche zielstaatsbezogenen Einwendungen gegen eine Rückkehr vorgebracht worden sind,
- Ermittlungshandlungen und -ergebnisse der ABHn (bei Auskünften immer auch die Anfrage beifügen).

Die ABH erhält als Rückmeldung eine Einschätzung des BAMF zur Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu Grunde gelegt werden kann. Die Prüfung im BAMF erfolgt dabei am Maßstab der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die Rückmeldung an die ABH ist jedoch rechtlich keine Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten².

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johanna Vogler
i.V.
Gruppenleitung 61

² Die Regelungen des § 72 Abs. 2 AufenthG bleiben vom Beteiligungsverfahren nach § 24 AufenthG unberührt.